

Aktenzeichen: 4 AZR 616/78

LAG Baden-Württemberg Urteil des BAG vom 3. September 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: Beihilfeverordnung Baden-Württemberg v. 24. 8. 1970
§ 4 Ziff. 8, § 5; BSHG §§ 43, 90; RVO §§ 184, 184 a

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 616/78
5 Sa 19/78 Baden-Württemberg

Verkündet am
3. September 1980

Im Namen des Volkes!

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

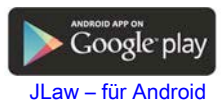
hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. September 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Preuße und Hauk für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 28. April 1978 - 5 Sa 19/78 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger hat Aufwendungen für die Unterbringung der geistesschwachen Tochter des Angestellten Heinrich D in einer Heimsonderschule für schwer geistig behinderte Kinder erbracht. Heinrich D ist seit dem 1. April 1973 bei der Beklagten als Verwaltungsangestellter beschäftigt. Er ist bei der DAK pflichtversichert. Auf das Arbeitsverhältnis finden kraft Vereinbarung die Vorschriften des BAT Anwendung. Seine Tochter Eva D ist am 20. Mai 1960 geboren. Nach einer amtsärztlichen Bescheinigung vom 11. Februar 1969 leidet das Kind an generalisierten Krampfanfällen bei Geburtsschädigung, Debität, Sprachstörung und Sehstörung (Convergenzschielen). In einer weiteren amtsärztlichen Bescheinigung vom 31. Oktober 1969 heißt es: "Bei dem Kind Eva D liegt eine Anstaltspflegebedürftigkeit vor. Die Anstaltspflege kann jedoch durch Hauspflege vermieden werden". Aufgrund einer erneuten Untersuchung stellte der Amtsarzt am 7. April 1970 fest, daß die Intelligenz des damals 9-jährigen Kindes der eines Kindes von zwei Jahren entspreche. Es sei sehr unruhig, schreie beim Betreten des Zimmers laut. Es könne nur mit Mühe beruhigt werden. In der abschließenden Beurteilung heißt es:

"Nach ärztlichem Urteil bedarf der geistig Behinderte wegen des Ausmaßes seiner Verhaltensstörungen und/oder seiner Betreuungsbedürftigkeit der Heimunterbringung."

In dem an den Kläger gerichteten Antrag des Sozialamtes der Stadt R auf Heimunterbringung des Kindes Eva D heißt es:

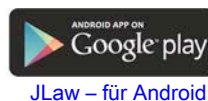
"Das Kind ist sehr unruhig und unzurechenbar. Sie steht ständig unter Medikamenten (Dämpfungsmittel). Sie kann sehr wenig sprechen und nur von den unmittelbar mit ihr in Verbindung stehenden Personen verstanden werden. Auf der anderen Seite versteht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

sie aber gut, daß sie anders ist als andere Kinder. Die Schwester, die die erste Klasse der Oberschule besucht, hat besonders darunter zu leiden und ist in ihrer Entwicklung gehemmt. Außerdem lebt der Vater der Mutter (81 Jahre alt) in der Familie. Die Mutter hat Gallensteine und eine Bauchspeicheldrüsenschädigung und ist am Ende ihrer Kraft."

Eva D besuchte in der Zeit vom 8. März bis 24. Oktober 1971 zunächst tagsüber die Mariaberger Sonderschule. Ab 25. Oktober 1971 ist sie ganz im dortigen Heim untergebracht. Es handelt sich um eine Anstalt mit Sonderschule zur Betreuung und schulischen Ausbildung schwer geistig behinderter Kinder. Auf Antrag des Heinrich D übernahm der Kläger ab 25. Oktober 1971 gem. § 40 in Verbindung mit § 100 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BSHG die Kosten der Unterbringung unter Belassung eines zumutbaren Eigenanteils bei Heinrich D. Auf Veranlassung des Klägers stellte dieser bei seinem Arbeitgeber, der beklagten Stadt, für die Zeit ab 1. April 1974 einen Beihilfeantrag und trat am 23. Juli 1974 seine Beihilfeansprüche bis zur Höhe der Kostenaufwendungen des Klägers für Eva D an diesen ab. Mit Schreiben vom 18. November 1974 lehnte die Beklagte Kostenerstattung mit der Begründung ab, es handele sich bei der Unterbringung von Eva D nicht um eine heilpädagogische, sondern um eine schulpädagogische Maßnahme, die nicht beihilfefähig sei. Die DAK M teilte am 2. Dezember 1975 dem klagenden Wohlfahrtsverband folgendes mit:

"Sozialhilfe für Eva D, geb. 21. 5. 60
unser Versicherter: Heinrich D, geb. 17.6.34

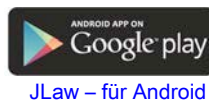
Mit Ihrem obigen Schreiben erbitten Sie Kostenübernahme durch unsere Kasse für die Unterbringung in den Mariaberger Heimen. Hierzu müssen wir Ihnen mitteilen, daß wir die Kosten für diese Unterbringung nicht übernehmen können.

Aus dem Gutachten des Staatl. Gesundheitsamtes R ist eindeutig ersichtlich, daß wegen Betreuungsbedürftigkeit die Heimunterbringung erfolgt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Von der Kasse können nur Kosten für stationäre Behandlung übernommen werden."

Am 2. Januar 1975 bestätigte das Gesundheitsamt erneut, daß bei der Schwere der geistigen Behinderung (Imbezillität) eine weitere Heimunterbringung auf nicht absehbare Zeit unbedingt erforderlich sei.

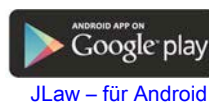
Die pädagogische Betreuung der Eva D in den Mariaberger Heimen erfolgt nach dem Lehrplan B für Erziehung und Unterricht an den Sonderschulen für bildungsschwache Kinder und Jugendliche in Baden-Württemberg i.d.Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1968, der die Sonderschule für geistig behinderte Kinder (bildungsschwache Kinder und Jugendliche) in eine Unterstufe, eine Mittelstufe, eine Oberstufe und eine Werkstufe als letzte Stufe aufteilt. Seit dem 18. August 1975 wird Eva D in der Werkstufe ausgebildet. Diese Ausbildung erfolgt in Teamarbeit von Arzt, Psychologe, Sozialpädagoge und Erzieher, und zwar in den Bereichen religiöse Bildung (regelmäßiger Gottesdienstbesuch, 8 - 10 Lieder oder Psalme), lebenspraktische Bildung (Verrichtungen des täglichen Lebens, Gewöhnung an Ordnung und Sauberkeit, Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit, Sachkunde, Schulung der Merkfähigkeit und arbeitsvorbereitende Erziehung), musische Bildung (in Spiel, Rhythmik, Singen, Gestalten, Leibesübungen) sowie Unterweisung in Sprache, Schrift und Zahl.

Nachdem sich die Beklagte geweigert hatte, ihrem Angestellten Heinrich D wegen der Unterbringungskosten Beihilfe zu gewähren, hat der Kläger aus abgetretenem Recht unter Hinweis auf § 4 Ziff. 8 und § 5 der Beihilfeverordnung des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 24. August 1970 in ihrer jeweils gültigen Fassung mit am 30. Oktober 1975 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz Feststellungsklage erhoben und beantragt

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Verwaltungsangestellten Heinrich D für die Unterbringung seiner Tochter Eva D, geboren am 21. Mai 1960, in den Mariaberger Heimen ab 1. April 1974 Beihilfe nach näherer Maßgabe des § 4 Ziff. 8 der Beihilfevorschriften des Finanzministeriums des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweils gültigen Fassung zu gewähren.

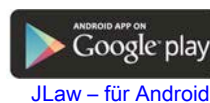
Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und vorge-
tragen, Heinrich D habe keinen Beihilfeanspruch, weil es sich bei der Unterbringung seiner Tochter um eine - nicht beihilfefähige - "überwiegend pädagogische Maßnahme" und nicht um eine heilpädagogische Maßnahme im Sinne des § 4 Ziff. 8 aaO handele. Es liege auch kein Fall des § 5 der Beihilfevorschriften vor. Wenn es sich jedoch entgegen dieser Ansicht um eine heilpädagogische Maßnahme im Sinne des § 4 Ziff. 8 aaO handele, müsse sich Heinrich D an den gesetzlichen Krankenversicherungsträger halten, dessen Leistungen gegenüber dem Beihilfeanspruch vorrangig seien. Hiervon abgesehen handele es sich bei dem Beihilfeanspruch um einen solchen, der nicht an den Kläger habe abgetreten werden können, so daß dem Kläger die Klagebefugnis fehle, denn der Kläger sei im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit nach dem BSHG tätig geworden; für die in diesem Rahmen erbrachten Leistungen könne er sich etwaige Beihilfeansprüche des Heinrich D nicht rechtswirksam abtreten lassen, wie das Bundesverwaltungsgericht wiederholt entschieden habe.

Das Arbeitsgericht hat nach Vernehmung des Leiters der Mariaberger Heime und des Zeugen W über Zweck und Ziel der Heimunterbringung der Eva D nach Einholung eines Sachverständigengutachtens des Prof. Dr. K und eines weiteren Sachverständigengutachtens des Prof. Dr. L sowie nach mündlicher Erläuterung der beiden Gutachten durch die Gutachter in der mündlichen Verhandlung, ferner nach Beiziehung einer schriftlichen Äußerung des Zeugen W der Klage mit Urteil vom 19. Januar 1978 entsprochen und

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

den Streitwert auf 8.400,--DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihr Ziel der Klageabweisung weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben.

Mit Recht rügt die Revision, daß das Landesarbeitsgericht die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für die Unterbringung der geistesschwachen Tochter Eva D des Angestellten Heinrich D in ~~den~~ Mariaberger Heimen anerkannt habe, ohne zu prüfen, ob dies ärztlich verordnet war. Nach § 4 Ziff. 8 der Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 24. August 1970 sind nämlich nur solche Kosten beihilfefähige Aufwendungen, die eine vom Arzt schriftlich angeordnete Heilbehandlung darstellen und "ärztlich verordnete heilpädagogische Behandlungen" sind. Diese nach § 40 BAT aufgrund des zwischen der Beklagten und dem Vater Heinrich D für deren Arbeitsvertrag geltende Bestimmung ist Voraussetzung für den Anspruch von Heinrich D auf Beihilfe, den er an den Kläger abgetreten hat.

Das Landesarbeitsgericht hat, wie die Revision mit Recht rügt, in seinen Entscheidungsgründen die Frage der ärztlichen Anordnung der Behandlung der Tochter Eva D nicht erörtert. Es heißt lediglich im Tatbestand des angefochtenen Urteils, daß die Unterbringung aufgrund amtsärztlichen Zeugnisses vom 11. Februar 1969 erfolgte. Daraus ergibt sich aber nicht ohne weiteres, daß vom Amtsarzt, der in diesem Sinne der Beihilfevorschriften ebenfalls als Arzt anzusehen ist, zugleich die Heilbehandlung angeordnet worden sei, wovon das Landesarbeitsgericht wohl ausgeht. Vielmehr ist der Revision zuzugeben, daß aus den ärztlichen Zeugnissen zunächst nur zu folgern ist, daß die Heimunterbringung wegen der Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit erforderlich war und eine Anordnung der Heilbehandlung daraus

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

noch nicht entnommen werden kann. Die ärztliche Anordnung könnte daher als eine Anordnung für eine Unterbringung entsprechend § 5 der Beihilfebestimmungen aufgefaßt werden und muß nicht in jedem Fall auch eine Anordnung der Heilbehandlung bedeuten.

Zwar ist an das Vorliegen einer ärztlichen Anordnung kein allzu strenger Maßstab anzulegen. Insbesondere ist es nicht erforderlich, eine bestimmte heilpädagogische Behandlung anzuordnen. Die Voraussetzung der ärztlichen Anordnung dient vielmehr in erster Linie dem Nachweis der medizinischen Notwendigkeit der Aufwendungen (vgl. BVerwG, DV-Blatt 1975, S. 894/895). Deshalb muß nicht eine konkrete heilpädagogische Behandlung i.S. einer bestimmten Behandlung bei einem Heilpädagogen oder bei einer bestimmten heilpädagogischen Einrichtung angeordnet werden (vgl. BAG AP Nr. 1 zu Nr. 4 Beihilfevorschriften). Deshalb könnte sich aus den Umständen insbesondere dann eine ärztliche Anordnung aus den Bescheinigungen ergeben, wenn schon feststand, daß mit der vorgeschlagenen Unterbringung auch eine heilpädagogische Behandlung verbunden sein würde oder gar verbunden sein müsse. Dann könnte davon auszugehen sein, daß auch der Amtsarzt annahm, mit der Unterbringung müsse eine Förderung des Kindes und damit eine heilpädagogische Behandlung verbunden werden.

Ob dies aber den Bescheinigungen zu entnehmen ist und ob damit eine ärztliche Anordnung für die heilpädagogische Behandlung und nicht nur für die Unterbringung vorlag, muß noch vom Landesarbeitsgericht geprüft werden. Bisher hat das Landesarbeitsgericht nur ausdrücklich festgestellt, daß die Unterbringung aufgrund der amtsärztlichen Bescheinigung erfolgt ist. Das reicht aber nicht aus, weil der Anspruch auf Beihilfe aus der heilpädagogischen Behandlung hergeleitet wird und sich die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts deshalb nicht nur auf die Unterbringung, sondern auch auf die durchzu-

- 8 -



- 8 -

führenden Maßnahmen beziehen müssen. Das Landesarbeitsgericht wird deshalb das Vorliegen dieser Anspruchsvoraussetzungen noch zu prüfen haben.

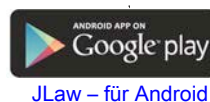
Hingegen greifen die übrigen Einwendungen der Revision nicht durch. Das Landesarbeitsgericht hat vielmehr zutreffend angenommen, daß bei der Tochter Eva D eine heilpädagogische Behandlung vorgenommen wurde und nicht überwiegend pädagogische Maßnahmen vorlagen. Das Landesarbeitsgericht geht ausdrücklich von der Begriffsbestimmung aus, wie sie der Senat in seinem Urteil AP Nr. 1 zu Nr. 4 Beihilfevorschriften vorgenommen hat, der sich auch das Bundesverwaltungsgericht angeschlossen hat. Auch bei der Subsumtion hat das Landesarbeitsgericht diesen Rechtsbegriff nicht verlassen. Entgegen der Annahme der Revision mit Bezugnahme auf die Anmerkung von Schadewitz in AP Nr. 1 zu Nr. 4 Beihilfevorschriften ist zur Anerkennung der Beihilfefähigkeit auch nicht grundsätzlich eine Heilbarkeit des Grundleidens, hier also des Schwachsinn, zu fordern. Auch sonst wird nämlich unter Heilbehandlung nicht nur die Behebung des Grundleidens, sondern auch die Besserung der Folgen einer eingetretenen Erkrankung verstanden. Damit werden nämlich alternative Fähigkeiten entwickelt, die die Folgen des Leidens auch dann verbessern, wenn das Leiden selbst nicht mehr rückgängig zu machen ist. Das gilt für Amputationen, Lähmungen und Organausfälle ebenso wie für geistige Behinderungen. Mit dieser zusätzlichen Behandlung heilpädagogischer Art werden auch besondere Aufwendungen erbracht, die über bloße pädagogische Maßnahmen hinausgehen, wie sie eine Kindererziehung regelmäßig mit sich bringt. Solche Kosten sind deshalb beihilfefähig ohne Rücksicht darauf, ob die Möglichkeit der Heilung des Grundleidens besteht oder nur die Anpassungsfähigkeit an die Umwelt über die sonst zu erwartende Entwicklung hinaus gefördert wird.

Für die Abgrenzung der heilpädagogischen Behandlung von überwiegend pädagogischen Maßnahmen ist es deshalb entscheidend, ob erst durch das gezielte Training, das

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

über die Möglichkeiten einer Sonderschulausbildung hinausgeht und auch die Erziehungsmöglichkeiten eines normalen Elternhauses übersteigt, die Fähigkeiten der geistig Behinderten gesteigert und damit das angestrebte Ziel erreicht werden kann.

Ist aber damit das Landesarbeitsgericht zu Recht von der Gleichstellung der Tatbestände der Heilung des Grundleidens und der Milderung der Auswirkungen dieses Leidens im Rahmen der Anpassungsfähigkeit ausgegangen, dann sind die Schlußfolgerungen des Landesarbeitsgerichts revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Es hat im Anschluß an die Ausführungen des Arbeitsgerichts und unter Bezugnahme auf die sehr ausführliche Beweisaufnahme festgestellt, daß der Tochter Eva D Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt worden sind, die ihr sonst und mit den Mitteln der normalen Erziehung durch das Elternhaus nicht erreichbar waren und ihr in Grenzen ein menschenwürdiges Leben ermöglichen. Damit sind die Voraussetzungen einer heilpädagogischen Behandlung ausreichend dargetan. Es ist jedenfalls rechtlich möglich, unter diesen Umständen eine heilpädagogische Behandlung anzunehmen und überwiegend pädagogische Maßnahmen abzulehnen.

Gegenüber der Zahlungspflicht des Klägers hat das Landesarbeitsgericht auch zutreffend keinen anderweitigen Vorrang festgestellt. Nach der ab 1. April 1974 geltenden Fassung des § 43 Abs. 3 BSHG haftet der Träger der Sozialhilfe auch gegenüber den Beihilfeansprüchen nur subsidiär. Auch eine vorrangige Verpflichtung der DAK als Pflichtversicherung des Heinrich D scheidet aus. Zwar besteht nach § 205 RVO auch eine Verpflichtung der Krankenkasse gegenüber Aufwendungen für Familienangehörige des Versicherten. Die zustehenden Sachleistungen der gesetzlichen Krankenkassen umfassen nicht nur die Krankenpflege mit ärztlicher Behandlung, sondern seit Einführung des Rehabilitationsgesetzes als Kannleistung auch die Behandlung mit Unterkunft und Verpflegung in Kur- und Spezialeinrichtungen nach § 184 a RVO. Alle diese Vorschriften

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

setzen aber eine Krankheit im Sinne der RVO voraus, worunter angeborener Schwachsinn nicht zu verstehen ist (vgl. Brackmann, Anm. AP Nr. 1 zu Nr. 4 a Beihilfevorschriften).

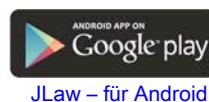
Selbst wenn man weitergehen wollte, stellt das Landesarbeitsgericht insoweit mit Recht auf die Behandlung ab und führt dazu aus, daß die Leistungen des Krankenversicherungsträgers nicht die Unterbringung in einer Heimsonderschule zum Zwecke der Pflege und Betreuung umfassen, und zwar auch dann nicht, wenn diese Pflege und Betreuung durch den Einsatz heilpädagogischer Maßnahmen ergänzt oder verwirklicht wird. Eine heilpädagogische Behandlung bleibt insoweit eine pädagogische Maßnahme, die keine Maßnahme zur Erkennung, Behandlung oder Linderung der Krankheit selbst darstellt. Nachdem das Landesarbeitsgericht aufgrund der Beweisaufnahme festgestellt hat, daß die Durchführung der Behandlung im Bereich der Pädagogik liegt und eine Veränderung des körperlichen Zustandes der Tochter Eva D. weder erstrebt noch erreicht wird und auch mittelbar keine Verbesserung des subjektiven Wohlbefindens erfolgt, da Schwachsinnige in diesem Sinne auch keine Beschwerden haben, liegt keine medizinische Maßnahme im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vor (vgl. Sozialrecht 2200 Nr. 11 zu § 182 RVO, Nr. 14 zu § 182 RVO, Nr. 11 zu § 184 RVO und Nr. 1 zu § 184 a RVO).

Entgegen der Auffassung der Revision kann demgegenüber auch nicht eingewandt werden, daß heilpädagogische Maßnahmen als medizinische Behandlung entweder beihilfefähig und krankenversichert seien oder beides abgelehnt werden müsse. Der Begriff der Heilbehandlung ist nämlich im Sinne der Beihilfevorschriften weiter gefaßt als im Bereich des Krankenversicherungsrechts. Wie insbesondere § 5 der Beihilfevorschriften zeigt, wird den Bediensteten der öffentlichen Hand Beihilfe auch zur Lebensführung über die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung hinaus gewährt. Die

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Förderung eines geistig behinderten Kindes betrifft in diesem Sinne den Bereich der Lebensführung, indem der öffentliche Arbeitgeber den Arbeitnehmer aus dem Gedanken der Fürsorgepflicht heraus dann unterstützt, wenn Aufwendungen entstehen, die das zuzumutende allgemeine Maß übersteigen.

Schließlich kann der Revision auch nicht darin gefolgt werden, daß die Ansprüche des Angestellten Heinrich D der Stadt M gegenüber nicht an den Kläger hätten abgetreten werden können. Wie der Senat in seiner Entscheidung AP Nr. 1 zu Nr. 4 a Beihilfevorschriften ausgeführt hat, ist die Abtretbarkeit des privatrechtlichen Anspruchs des Angestellten Heinrich D auf Beihilfe allein nach privatrechtlichen Grundsätzen zu entscheiden. Maßgeblich ist nicht die Frage, ob der Sozialhilfeträger eine Abtretung auch erzwingen könnte; nur insoweit könnte der Regelungsbereich des § 90 BSHG betroffen sein. Vielmehr kommt es hier nur darauf an, ob eine freiwillig erklärte Abtretung nach zivilrechtlichen Vorschriften wirksam ist. Das ist aber aus den in AP Nr. 1 zu Nr. 4 a Beihilfevorschriften dargelegten Gründen zu bejahen. Die materiell-rechtliche Zuordnungsregelung ist auch nicht in § 90 BSHG, sondern allein in § 43 BSHG enthalten, nach dem die Sozialhilfe im Vergleich zur Beihilfe nur subsidiär zur Aufbringung der Mittel verpflichtet ist. Mit Recht hat dazu das Bundesverwaltungsgericht auch festgestellt, daß eine Auseinandersetzung mit den gegensätzlichen Urteilen nicht erforderlich ist (vgl. BVerwG, Buchholz 238.91 Nr. 91 Beihilfevorschriften Nr. 1 und Nr. 4 Beihilfevorschriften Nr. 8).

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die Kosten der Revision mit zu befinden haben.

gez.: Dr. Neumann Dr. Etzel Dr. Feller

Preuße

H.Hauk



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)